



Maßnahme A.3: Um- und Wiedernutzung öffentlich zugänglicher Einrichtungen

Im Rahmen der Maßnahme A.3 werden bauliche Maßnahmen unterstützt, die durch Wieder- oder Umnutzung ländlicher Bausubstanz öffentlich zugängliche Einrichtungen schaffen. Neben den Baumaßnahmen für die Innen- und Außensanierung sind die Kosten für Ausstattung förderbar (im Rahmen der Vorgaben der aktuell gültigen Fassung der RL LEADER/2014). Voraussetzung für eine Förderung sind ein Bedarfsnachweis und die Vorlage eines schlüssigen Nutzungskonzeptes. Historisch wertvolle und unter Denkmalschutz stehende Gebäude sollen bevorzugt gefördert werden. Vorhaben, deren Ziel eine Kombination mehrerer Funktionen in einem Gebäude ist, erhalten ebenfalls Vorrang bei der Förderung. Diese Maßnahme trägt zur Anpassung kommunaler und anderer öffentlicher Strukturen an die veränderte demographische Situation bei.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen) und Ausstattung	Kommune	60% max. 300.000 Euro
	Unternehmen	-
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	70% max. 200.000 Euro + 5% Zuschlag wenn mehrere Vereine oder Interessengruppen die Einrichtung gemeinsam nutzen
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung nur für Gebäude, die vor 1990 errichtet wurden • Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz • Keine Förderung von Neubau • Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit • Bedarfsnachweis und Vorlage eines schlüssigen Nutzungskonzeptes • Vermietung möglich • Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten • Anteil Freianlagen bis max. 20% der Gesamtkosten • Einhaltung der Anforderungen der EnEV 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist